

# „50+1“: Bedeutung und Zukunft eines deutschen Sonderwegs im Profifußball

Von Dr. Stephan Dittl<sup>1</sup>

## 1. „50+1“ – Was ist das eigentlich?

Seit den Diskussionen über die Einführung einer europäischen „SuperLeague“ ist die sogenannte „50+1-Regel“ mal wieder in aller Munde: So unterzeichneten immerhin über 100.000 englische Fußballfans eine Petition, dort eine Regelung nach dem deutschen Vorbild einzuführen, um den größten Auswüchsen der Kommerzialisierung des Fußballs entgegenzutreten.<sup>2</sup> Aber: Was besagt diese Regelung eigentlich – und was soll sie bringen?

Der deutsche Fußball wird bekanntermaßen vom Deutschen Fußball Bund e.V. (DFB) organisiert, einem eingetragenen Verein, dem – über Regional- und Landesverbände – die Fußballvereine und deren Mitglieder angehören. Der professionelle Spielbetrieb in der 1. und 2. Bundesliga wird jedoch vom Deutschen Fußball Liga e.V (der DFL) veranstaltet, dem die Teilnehmer der beiden Bundesligen angehören. Und DFB die DFL haben in ihren Satzungen<sup>3</sup> in § 16c bzw. § 8 wortgleich Folgendes bestimmt:

- In Abs. 2 ist zunächst einmal vorgesehen, dass Vereine eine Lizenz beantragen können, wenn sie rechtlich unabhängig sind, also niemand einen beherrschenden Einfluss ausübt.
- In Abs. 3 befindet sich sodann die eigentliche „50+1-Regel“: Kapitalgesellschaften dürfen eine Lizenz nur dann beantragen, wenn ein rechtlich unabhängiger Verein im Sinne des Abs. 2 über mindestens 50 % der Stimmenanteile zuzüglich mindestens eines weiteren Stimmenanteils in der Gesellschafterversammlung verfügt. Der „Mutterverein“ muss also auf jeden Fall die Macht haben, die Geschehnisse in der Kapitalgesellschaft bei einer Mehrheitsentscheidung zu bestimmen. Bei einer Kommanditgesellschaft auf Aktien<sup>4</sup> muss der Mutterverein die Position des persönlich haftenden Gesellschafters einnehmen, dem die Vertretungs- und Geschäftsführungsbefugnis zusteht.
- Sowohl bei Vereinen gemäß Abs. 2 als auch bei Kapitalgesellschaften im Abs. 3 sind jedoch Ausnahmen mit Zustimmung des DFL-Präsidiums möglich, wenn jemand mehr als 20 Jahre den Fußballsport des Vereins ununterbrochen und erheblich gefördert hat.

---

<sup>1</sup> Der Autor ist als Rechtsanwalt in der wirtschaftsrechtlichen Kanzlei Friedrich Graf von Westphalen & Partner mbB Rechtsanwälte, Frankfurt am Main, tätig. Er ist Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht sowie stellvertretendes Mitglied des Fachwaltsausschusses für Sportrecht der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main.

<sup>2</sup> <https://www.zdf.de/nachrichten/sport/uefa-super-league-fans-england-100.html>.

<sup>3</sup> [https://www.dfb.de/fileadmin/dfbdam/216691-02\\_Satzung.pdf](https://www.dfb.de/fileadmin/dfbdam/216691-02_Satzung.pdf);  
<https://media.dfl.de/sites/2/2020/02/Satzung-DFL-e.V.-2019-08-21.pdf>

<sup>4</sup> Wie beispielsweise bei Borussia Dortmund oder Werder Bremen (jeweils in der Mischform der GmbH & Co KGaA).

Diese Regelungen ähneln ein wenig der Quadratur des Kreises: Einerseits haben die Vereine bemerkt, dass mit der Aufnahme von Investoren um neues Kapital geworben werden kann, auf die man in Zeiten zunehmender Kommerzialisierung gerade im Wettbewerb mit anderen europäischen Mannschaften (insbesondere um Spieler und Trainer) angewiesen ist. Andererseits soll verhindert werden, dass vereinsfremde Personen bestimmenden Einfluss auf die Bundesligateilnehmer ausüben können. Und – als wäre der Ausgleich dieser Positionen noch nicht schwierig genug – sollten auch noch die Interessen derjenigen Akteure berücksichtigt werden, bei denen bereits ein bestimmender Einfluss ausgeübt wurde und für die deshalb eine Ausnahmebestimmung geschaffen wurde, um Bestandsschutz zu gewähren.

Letzteres betraf zunächst Bayer 04 Leverkusen, später den VfL Wolfsburg und dann die TSG Hoffenheim. Auch Martin Kind beantragte für Hannover 96 eine solche Ausnahmeregelung scheiterte aber damit, weil die DFL das Kriterium der erheblichen Förderung nicht als erfüllt ansah.

Damit beschreitet der deutsche Fußball einen Sonderweg: So ist es beispielsweise in England vollkommen üblich, dass Investoren nicht nur die Mehrheit an den Teilnehmern der Premier League erwerben, sondern auch deren Geschicke bestimmen dürfen. In Deutschland ist die Mehrheitsbeteiligung dagegen unattraktiv: Investoren dürfen den Bundesligisten zwar nach dem oben beschriebenen Modell in unbegrenzter Höhe Kapital zur Verfügung stellen – die Mehrheit der Stimmenanteile in der Gesellschafterversammlung dürfen sie jedoch nicht erwerben. Dies musste beispielsweise Hasan Ismaik erfahren, nachdem er bei 1860 München eingestiegen ist.

## **2. „Dürfen die das?“ – Die Grenzen der Regelungsbefugnis der DFL**

Nun haben Sportverbände sich schon immer ihr eigenes Regelwerk gegeben, um ihre Wettbewerbe zu organisieren. Dass es hierbei rechtliche Grenzen gibt, mussten die Fußballverbände spätestens mit dem Bosman-Urteil des Europäischen Gerichtshofs<sup>5</sup> erfahren, mit dem das damalige Transfersystem und Ausländerklauseln in den Verbandsregeln gekippt wurden. Grundlage des Urteils war die europarechtliche Freizügigkeit der Arbeitnehmer – aber bereits damals wurden auch kartellrechtliche Vorschriften bemüht, die nun auch bei der Frage nach der Zulässigkeit der „50+1“-Regel relevant werden:

In der Regel<sup>6</sup> handelt es sich bei den Sportverbänden um Monopole, da es bezogen auf jedes Territorium (Land/Kontinent/Welt) jeweils einen Verband gibt, der die Regeln vorgibt. Damit unterfallen insbesondere auch die Fußballverbände dem Verbot wettbewerbsbeschränkender Maßnahmen und der missbräuchlichen Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung,<sup>7</sup> wenn sie wirtschaftlich relevante Aspekte regeln.

Dies mag auf den ersten Blick verwundern, denn der sportliche und der wirtschaftliche Wettbewerb unterscheiden sich grundlegend: Während

---

<sup>5</sup> EuGH, Urteil vom 15.12.1995; Az. C-415/93 – *Bosman*.

<sup>6</sup> Anders verhält es sich beispielsweise beim Boxen, wo es mehrere Weltverbände gibt.

<sup>7</sup> §§ 1 und 19 GWB (national) sowie Art. 101 und 102 AEUV (europarechtlich).

Wirtschaftsunternehmen in der Regel daran interessiert sind, den Markt für sich alleine zu gewinnen, ist man im Sport darauf angewiesen, dass es mehrere Teilnehmer gibt, die gegeneinander antreten.<sup>8</sup> Außerdem herrschte lange Zeit die Vorstellung vor, dass der Sport so erhebliche gesellschaftspolitische Aufgaben erfüllt, dass er von den Kartellverboten ausgenommen werden sollte; der DFB erreichte zwischenzeitlich sogar, dass es eine gesetzliche Ausnahmebestimmung für die gemeinsame Fernsehvermarktung gab.<sup>9</sup>

Dennoch ist mittlerweile völlig klar, dass sich auch der Profisport an die gesetzlichen Vorgaben des Kartellrechts halten muss. In der deutschen Öffentlichkeit ist dies zuletzt in Zusammenhang mit den gerichtlichen Auseinandersetzungen von Claudia Pechstein gegen den Internationalen Eisschnelllaufverband thematisiert worden.<sup>10</sup> Auf europarechtlicher Ebene gilt dies aber spätestens seit einer Entscheidung aus dem Jahr 2006, in welcher der EuGH festgehalten hat,<sup>11</sup> dass

- die Regelung sportlicher Aktivitäten nicht von der Anwendung kartellrechtlicher Vorschriften ausgeschlossen ist,
- damit einhergehende Wettbewerbsbeschränkungen aber gerechtfertigt sein können, wenn sie einen legitimen Zweck verfolgen, damit notwendig verbunden und noch dazu verhältnismäßig sind.

An diese Vorgaben hält sich auch das Bundeskartellamt, das kürzlich hierzu erst Folgendes formuliert hat:

*„Legitime Ziele, die mit Regelungen eines Sportverbands verfolgt werden können, sind regelmäßig solche, die sich auf die Organisation sowie den ordnungsgemäßen Ablauf eines sportlichen Wettkampfs beziehen und einen fairen Wettkampf zwischen den Sportlern sicherstellen sollen. Letzteres beinhaltet u.a. die Gewährleistung der Chancengleichheit der Sportler, ihrer Gesundheit, der Ehrlichkeit und Objektivität des Sports sowie der ethischen Werte des Sports. Nach der Rechtsprechung des EuGH zu den Grundfreiheiten des Vertrags können nur nicht-wirtschaftliche Ziele eine Wettbewerbsbeschränkung rechtfertigen“<sup>12</sup>.*

Es kann daher nicht verwundern, dass das Kartellamt auch gewillt ist, diese Grundsätze im Rahmen einer Prüfung der „50+1-Regel“ anzuwenden, wie es mit einer Pressemitteilung vom 31.05.2021 verdeutlicht hat.<sup>13</sup> Nach derzeitigem Sachstand sieht das Bundeskartellamt die Rechtslage folgendermaßen:

- Die Regelung ist grundsätzlich als Wettbewerbsbeschränkung anzusehen, da bestimmte Bedingungen für die Teilnahme an den Bundesligisten aufgestellt werden, die auch wirtschaftliche Bedeutung haben.

---

<sup>8</sup> So kann auch Bayern München nicht gegen sich selbst antreten – auch wenn man manchmal den Eindruck hat, dass die Bayern außer Konkurrenz spielen (was aber daran liegt, dass der nationale Wettbewerb durch die sich aus der ChampionsLeague resultierenden Finanzquellen verzerrt werden.

<sup>9</sup> § 31 GWB a.F. (mit Wirkung ab dem 01.07.2005 aufgehoben).

<sup>10</sup> BGH, Urteil vom 07.06.2016 – KZR 6/15; EGMR, Urteil vom 02.10.2018, Az. 67474/10.

<sup>11</sup> EuGH, Urteil vom 18. 7. 2006, Az. C-519/04 – Meca-Medina.

<sup>12</sup> Beschluss vom 25.02.2019 - B 2 – 26/17.

<sup>13</sup> [https://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Meldung/DE/Pressemitteilungen/2021/31\\_05\\_2021\\_50plus1.html](https://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Meldung/DE/Pressemitteilungen/2021/31_05_2021_50plus1.html).

- Mit dieser Beschränkung werden allerdings legitime nicht-wirtschaftliche Ziele verfolgt, nämlich

*„die Organisation eines vereinsgeprägten Wettbewerbs sicherzustellen und für die Ausgeglichenheit des sportlichen Wettbewerbs zu sorgen.“*

Die folgende Begründung wird das Herz eines jeden Fußball-Romantikers erfreuen:

*„Die von der DFL angeführte Vereinsprägung kann ein solches Ziel darstellen: Sie eröffnet breiten Bevölkerungsschichten die Möglichkeit, durch die Mitgliedschaft in einem Verein dessen Geschehen mitzubestimmen und somit am Bundesligageschehen auch über die Stellung als Konsument hinaus teilzuhaben.“*

*Die DFL will mit der 50+1-Regel auch einen Beitrag zur Ausgeglichenheit des sportlichen Wettbewerbs in den Bundesligen leisten. Auch dies ist ein kartellrechtlich anerkennenswertes Ziel, für das die 50+1-Regel grundsätzlich geeignet erscheint.*

*In ihrer Grundform verhindert die Regel, dass Vereine durch die Abgabe der Kontrolle über ihre Lizenzspielerabteilung an Investoren größere Mittel für den Einsatz im sportlichen Wettbewerb einwerben können als Vereine, die insofern an der Gestaltungsmacht ihrer Mitglieder festhalten.“*

- Bedenken hat das Kartellamt jedoch gegen die Ausnahmeregelung, denn hierdurch werden bestimmten Teilnehmern Wettbewerbsvorteile verschafft – oder wie es das Bundeskartellamt sagt:

*„... durch die Gewährung der Förderausnahme wird in den betroffenen Klubs der beherrschende Einfluss des Muttervereins ausgeschaltet und damit das sportliche Geschehen insoweit von der Vereinsprägung abgekoppelt. Es besteht die Gefahr, dass prägende Charakteristika wie Mitgliederpartizipation im Verein und Transparenz gegenüber den Mitgliedern hierbei verloren gehen. Vereinsgeprägter Fußball und Ausgeglichenheit des Wettbewerbs, wie es sich die DFL mit der Regelung zum Ziel gesetzt hat, sind so nicht mehr einheitlich gegenüber sämtlichen Klubs gesichert. Dies hat auch einen Wettbewerbsnachteil für die von der Ausnahme nicht profitierenden Klubs zur Folge. Vereinsgeprägte und Investoren-finanzierte Klubs treten nebeneinander an. Hierdurch entstehen Zweifel an der Eignung der Gesamregelung zur Organisation eines sportlich fairen, vereinsgeprägten Wettbewerbs. Wenn einigen Klubs größere Möglichkeiten zur Einwerbung von Eigenkapital zur Verfügung stehen als anderen, dürfte dies nicht zur Ausgeglichenheit des sportlichen Wettbewerbs beitragen, sondern ihn eher verzerren.“*

Dies erscheint auf Grundlage der oben erwähnten Rechtsprechung des EuGH nur konsequent. Gerade das Argument des Bestandsschutzes soll demnach keine Rolle spielen.

### 3. „Und jetzt?“

Hintergrund dieses derzeit noch laufenden Verfahrens vor dem Kartellamt ist ein Antrag der DFL an das Bundeskartellamt, ihr die Unbedenklichkeit der Regel zu bescheinigen. Die Pressemitteilung hat jedoch deutlich gemacht, dass die beantragte Entscheidung so nicht ergehen wird, sondern dass die Regelung hierfür geändert werden müsste.

Damit stellt sich zwangsläufig die Frage, welche Zukunft die „50+1-Regel“ nun noch hat: Während die Gegner der Regelung deren Abschaffung fordern, weil die Vorschrift in dieser Form kartellrechtswidrig sei, befürworten andere Stimmen eine Anpassung der Ausnahmeregelung an die Vorgaben des Kartellamts.<sup>14</sup> Allerdings ist zu bedenken, dass jede Ausnahmeregelung automatisch zu einem Wettbewerbsvorteil führt; der Nachteil der anderen Vereine müsste also anderweitig ausgeglichen werden oder es müsste diesen zumindest ermöglicht werden, auch in den Genuss der Ausnahme zu gelangen. Letzteres hätte jedoch eine solche Aufweichung zur Folge, dass die mit der Regelung verfolgten Zwecke nicht mehr erreicht werden können. Denkbar ist allerdings auch, dass es der DFL noch gelingt, dem Kartellamt Argumente zu präsentieren, welche die beschriebene Ausnahme rechtfertigen – nur: einfach wird diese Aufgabe nicht. Andererseits erscheint eine völlige Abschaffung der beanstandeten Ausnahmeregelung unrealistisch: Dies würden die derzeitigen Profiteure der Regel kaum akzeptieren.

Die Entscheidung des Bundeskartellamts – egal wie sie letztendlich ausfällt – wird jedoch ohnehin keine unmittelbaren Konsequenzen haben: Eine Bindungswirkung besteht nicht für die Gerichte (für den Fall einer Klage), und erst recht nicht auf EU-Ebene, wo die EU-Kommission und der EuGH sich jeweils eine eigene Auffassung zu den beschriebenen Fragen bilden können.

Der Ball liegt also derzeit erst einmal in der Spielfeldhälfte der DFL: Es wird interessant sein, die Diskussionen über die weitere Entwicklung zu verfolgen. Hinzu kommt, dass die Vereine den DFB miteinbeziehen müssen, weil gegebenenfalls auch dessen Satzung zu ändern wäre.

---

<sup>14</sup> Vgl. [https://www.deutschlandfunk.de/50-1-regel-die-letzbestimmung-der-mitglieder-ist-ein-hohes.892.de.html?dram:article\\_id=498413](https://www.deutschlandfunk.de/50-1-regel-die-letzbestimmung-der-mitglieder-ist-ein-hohes.892.de.html?dram:article_id=498413)